



Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2010

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Allgemeine Empfehlung Nr. 27 über ältere Frauen und den Schutz ihrer Menschenrechte

Einleitung

1. Aus Besorgnis über die mehrfachen Formen der Diskriminierung, die ältere Frauen erfahren, und über den Umstand, dass die Rechte älterer Frauen in den Berichten der Vertragsstaaten nicht systematisch behandelt werden, beschloss der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (im Folgenden „der Ausschuss“), auf seiner vom 20. Oktober bis 7. November 2008 abgehaltenen zweiundvierzigsten Tagung, gemäß Artikel 21 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (im Folgenden „das Übereinkommen“) eine Allgemeine Empfehlung über ältere Frauen und den Schutz ihrer Menschenrechte abzugeben.

2. In seinem Beschluss 26/III vom 5. Juli 2002 erkannte der Ausschuss das Übereinkommen als „ein wichtiges Instrument für die Auseinandersetzung mit der konkreten Frage der Menschenrechte älterer Frauen“ an¹. In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 zu Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens (zeitweilige Sondermaßnahmen) wird außerdem anerkannt, dass das Alter einer der Gründe ist, weswegen Frauen unter einer mehrfachen Diskriminierung leiden können. Insbesondere erkannte der Ausschuss an, dass nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Daten benötigt werden, um die Lage älterer Frauen besser bewerten zu können.

3. Der Ausschuss bekräftigt die früheren Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte älterer Frauen, die unter anderem in dem Wiener Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns², der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³, den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen (Resolution 46/91 der Generalversammlung, Anlage), dem

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 38 (A/57/38*, Erster Teil, Kap. I, Beschluss 26/III, und Kap. VII, Ziff. 430-436).

² *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (United Nations publication, Sales No. E.82.I.16), Kap. VI, Abschn. A. In deutscher Fassung herausgegeben von der Hauptabteilung Presse und Information (DPI) (Dokument DESI G.94 vom März 1983).

³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴, dem Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵ und den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 und Nr. 19 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte älterer Menschen (1995) beziehungsweise das Recht auf soziale Sicherheit (2008) niedergelegt sind.

Hintergrund

4. Nach aktuellen Schätzungen der Vereinten Nationen wird es in 36 Jahren weltweit mehr Menschen im Alter von über 60 Jahren als Kinder unter 15 Jahren geben. Bis zum Jahr 2050 wird ein Anstieg der Zahl der älteren Menschen auf über 2 Milliarden erwartet, das heißt eine beispiellose Verdoppelung des Anteils der über 60-Jährigen an der Weltbevölkerung von derzeit 11 auf 22 Prozent.

5. Die geschlechtsspezifische Betrachtung des Alterns zeigt, dass Frauen in der Regel länger leben als Männer und dass mehr ältere Frauen als Männer alleine leben. Auf 100 Frauen über 60 Jahren kommen 83 Männer, auf 100 Frauen über 80 Jahren dagegen nur 59 Männer. Ferner geht aus Statistiken der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen hervor, dass 80 Prozent der Männer über 60 verheiratet sind, aber nur 48 Prozent der älteren Frauen⁶.

6. Diese beispiellose demografische Alterung, die auf die Verbesserung des Lebensstandards und der Systeme der gesundheitlichen Grundversorgung sowie auf Geburtenrückgänge und die zunehmende Langlebigkeit zurückzuführen ist, kann als Erfolg der Entwicklungsbemühungen angesehen werden, der sich fortsetzen und das 21. Jahrhundert zum Jahrhundert des Alterns machen wird. Derartige demografische Veränderungen haben jedoch tiefgreifende menschenrechtliche Folgen und machen es dringender, die von älteren Frauen erfahrene Diskriminierung kraft des Übereinkommens umfassender und systematischer anzugehen.

7. Die Frage der Alterung stellt sich in den entwickelten Ländern wie auch in den Entwicklungsländern. Der Anteil der älteren Menschen wird in den weniger entwickelten Ländern von 8 Prozent im Jahr 2010 auf voraussichtlich 20 Prozent im Jahr 2050 steigen⁷, während der Anteil der Kinder von 29 auf 20 Prozent sinken wird⁸. Die Zahl der älteren Frauen, die in den weniger entwickelten Regionen leben, wird im Zeitraum von 2010 bis 2050 um 600 Millionen wachsen⁹. Diese demografische Verschiebung stellt die Entwicklungsländer vor große Herausforderungen. Die Alterung der Gesellschaft ist in den meisten entwickelten Ländern ein fest etablierter Trend und ein wesentliches Merkmal.

8. Ältere Frauen sind keine homogene Gruppe. Was ihre Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen angeht, sind sie sehr unterschiedlich, doch ihre wirtschaftliche und soziale Lage hängt von einer Reihe demografischer, politischer, umweltbezogener,

⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁶ United Nations Department of Economic and Social Affairs, *Population Ageing and Development 2009 Chart*. Verfügbar unter <http://www.un.org/esa/population/publications/ageing/ageing2009.htm>.

⁷ Ebd.

⁸ United Nations Department of Economic and Social Affairs, Population Division, *World Population Prospects: The 2008 Revision Population Database*, <http://esa.un.org/unpp/index.asp?panel=1>.

⁹ Ebd.

kultureller, sozialer, individueller und familiärer Faktoren ab. Der Beitrag älterer Frauen im öffentlichen und privaten Leben, unter anderem als Führerinnen in ihren Gemeinschaften, Unternehmerinnen, Betreuerinnen, Beraterinnen und Vermittlerinnen, ist von unschätzbarem Wert.

Zweck und Ziel

9. In dieser Allgemeinen Empfehlung über ältere Frauen und die Förderung ihrer Rechte wird der Zusammenhang zwischen den Artikeln des Übereinkommens und der Frage des Alterns hergestellt. Es werden die mehrfachen Formen der Diskriminierung aufgezeigt, denen sich Frauen mit zunehmendem Alter gegenübersehen, die Inhalte der Verpflichtungen dargelegt, die von den Vertragsstaaten im Hinblick auf ein Altern mit Würde und die Rechte älterer Frauen zu übernehmen sind, und Politikempfehlungen abgegeben, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme älterer Frauen durchgängig in nationale Strategien, Entwicklungsinitiativen und positive Maßnahmen zu integrieren, damit ältere Frauen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Männern voll an der Gesellschaft teilhaben können.

10. Die Allgemeine Empfehlung gibt den Vertragsstaaten außerdem Orientierung im Hinblick auf die Einbeziehung der Lage älterer Frauen in ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens. Die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung älterer Frauen kann nur erreicht werden, wenn ihre Würde und ihr Recht auf Unversehrtheit und Selbstbestimmung voll geachtet und geschützt werden.

Besondere Problembereiche

11. Männer wie Frauen erfahren Diskriminierung, wenn sie älter werden, doch ältere Frauen erleben das Altern anders. Die Auswirkungen der Ungleichstellung der Geschlechter, die sie ein Leben lang erfahren, verschärfen sich im Alter und gründen häufig auf tief verwurzelten kulturellen und sozialen Normen. Die Diskriminierung älterer Frauen ergibt sich oft aus einer ungerechten Ressourcenverteilung, Misshandlung, Vernachlässigung und eingeschränktem Zugang zu grundlegenden Diensten.

12. Die konkreten Formen der Diskriminierung älterer Frauen können sich unter verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und in verschiedenen soziokulturellen Umfeldern je nach dem Grad der Chancengleichheit und den Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Familie und Privatleben erheblich unterscheiden. In vielen Ländern stellen der Mangel an Telekommunikationskompetenz, der fehlende Zugang zu angemessenem Wohnraum, zu sozialen Diensten und zum Internet, Einsamkeit und Isolation Probleme für ältere Frauen dar. Ältere Frauen, die in ländlichen Gebieten oder städtischen Slums leben, leiden oft in gravierendem Maße darunter, dass sie keine grundlegenden Ressourcen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und keine Einkommenssicherheit besitzen, keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, nicht über ihre Ansprüche und Rechte informiert sind und diese nicht wahrnehmen können.

13. Die Diskriminierung älterer Frauen ist oft mehrdimensional, wobei der Faktor Alter zu anderen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung, Armut, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Migrantenstatus, Familienstand, Alphabetisierungsgrad und aus anderen Gründen erschwerend hinzukommt. Ältere Frauen, die Angehörige von Minderheiten, ethnischen oder indigenen Gruppen, Binnenvertriebene oder Staatenlose sind, erfahren häufig ein unverhältnismäßig hohes Maß an Diskriminierung.

14. Viele ältere Frauen werden vernachlässigt, da sie als in ihrer produktiven und reproduktiven Rolle nicht mehr nützlich und als eine Last für ihre Familie angesehen werden. Für Witwen und geschiedene Frauen verschärft sich die Diskriminierung noch mehr, wäh-

rend der fehlende oder eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsdiensten bei Krankheiten und Beschwerden wie Diabetes, Krebs, Bluthochdruck, Herzerkrankungen, grauem Star, Osteoporose und Alzheimer ältere Frauen am vollen Genuss ihrer Menschenrechte hindert.

15. Die volle Entfaltung und Förderung von Frauen kann nur durch einen Lebenszyklusansatz erreicht werden, bei dem die verschiedenen Phasen ihres Lebens – von der Kindheit über die Jugend und das Erwachsensein bis zum Alter – und die Auswirkungen jeder Phase auf den Genuss der Menschenrechte durch ältere Frauen anerkannt werden und ihnen Rechnung getragen wird. Die in dem Übereinkommen verankerten Rechte gelten in allen Lebensphasen einer Frau. In vielen Ländern wird Altersdiskriminierung jedoch noch immer auf individueller, institutioneller und politischer Ebene toleriert und akzeptiert, und nur in wenigen Ländern ist Diskriminierung aufgrund des Alters gesetzlich verboten.

16. Geschlechterstereotype, traditionelle Praktiken und Bräuche können schädliche Auswirkungen auf alle Bereiche des Lebens älterer Frauen, insbesondere derjenigen mit Behinderungen, haben, namentlich auf die Familienbeziehungen, die Rolle in der Gemeinschaft, die Darstellung in den Medien und die Einstellungen von Arbeitgebern und Erbringern von Gesundheits- und anderen Leistungen, und zu körperlicher Gewalt sowie zu psychischem und verbalem Missbrauch und finanzieller Ausnutzung führen.

17. Ältere Frauen werden häufig durch Einschränkungen diskriminiert, die ihre Teilhabe an Politik- und Entscheidungsprozessen behindern. So kann beispielsweise das Fehlen von Ausweispapieren oder Beförderungsmöglichkeiten ältere Frauen davon abhalten, zu wählen. In einigen Ländern dürfen Frauen keine Vereinigung oder sonstige nichtstaatliche Gruppe, die sich für ihre Rechte einsetzt, bilden oder einer solchen angehören. Ferner kann für Frauen ein niedrigeres gesetzliches Rentenalter gelten als für Männer, was für Frauen, einschließlich derjenigen, die ihre Regierung auf internationaler Ebene vertreten, diskriminierend sein kann.

18. Ältere Frauen mit Flüchtlingseigenschaft oder solche, die Staatenlose, Asylsuchende, Wanderarbeitnehmerinnen oder Binnenvertriebene sind, sind häufig Diskriminierung, Missbrauch und Vernachlässigung ausgesetzt. Sind sie von Vertreibung oder Staatenlosigkeit betroffen, können sie an einem posttraumatischen Belastungssyndrom leiden, das von den Erbringern von Gesundheitsleistungen möglicherweise nicht erkannt oder behandelt wird. Älteren weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen wird manchmal der Zugang zur Gesundheitsversorgung verwehrt, weil sie keine Rechtsstellung oder Papiere haben und/oder weit entfernt von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung neu angesiedelt werden. Sie können außerdem beim Zugang zu Diensten auf kulturelle und sprachliche Barrieren stoßen.

19. Arbeitgeber sind häufig der Ansicht, dass sich Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung älterer Frauen nicht lohnen. Außerdem haben ältere Frauen weder die gleichen Möglichkeiten, den Umgang mit modernen Informationstechnologien zu erlernen, noch die Ressourcen, diese zu erwerben. Vielen armen älteren Frauen, vor allem denjenigen mit Behinderungen und denjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, wird das Recht auf Bildung verwehrt, und sie empfangen wenig oder gar keine formale oder informelle Bildung. Mangelnde Lese-, Schreib- und Rechenkenntnisse können die volle Teilhabe älterer Frauen am öffentlichen und politischen Leben und an der Wirtschaft sowie ihren Zugang zu einer Reihe von Diensten, Rechten und Freizeitaktivitäten erheblich einschränken.

20. In regulären Beschäftigungsverhältnissen sind Frauen in der Minderzahl. Außerdem werden Frauen in der Regel für die gleiche oder gleichwertige Arbeit schlechter bezahlt als Männer. Die lebenslange Beschäftigungsdiskriminierung aufgrund ihres Geschlechts zeigt darüber hinaus im Alter kumulative Wirkung, sodass ältere Frauen im Vergleich zu Männern mit unverhältnismäßig niedrigeren Einkommen und Renten rechnen oder sogar ganz ohne Rente auskommen müssen. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 stellt der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fest, dass in den meisten Staaten beitragsfreie Renten erforderlich sein werden, da beitragspflichtige Systeme schwerlich alle

Menschen werden abdecken können (Ziff. 4 b)), während Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen sozialen Schutz für ältere Frauen, insbesondere diejenigen mit Behinderungen, vorsieht. Da die zu zahlende Altersrente in der Regel eng an den Verdienst während des Erwerbslebens gekoppelt ist, beziehen ältere Frauen oft niedrigere Renten als Männer. Zudem sind ältere Frauen von Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts besonders betroffen, was dazu führt, dass für sie ein anderes gesetzliches Rentenalter gilt als für Männer. Frauen sollten den Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand selbst wählen können, damit sie weiterarbeiten können, wenn sie dies wünschen, und gegebenenfalls in gleichem Maß wie Männer Rentenansprüche akkumulieren können. Es ist eine bekannte Tatsache, dass viele ältere Frauen sich um kleine Kinder, Ehegatten/Partner oder betagte Eltern oder Angehörige kümmern und manchmal deren einzige Betreuungspersonen sind. Die finanziellen und emotionalen Kosten dieser unbezahlten Betreuungsleistungen werden selten anerkannt.

21. Das Recht älterer Frauen auf Selbstbestimmung und Einwilligung im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung wird nicht immer geachtet. Die sozialen Dienste für ältere Frauen, einschließlich der Langzeitpflege, können unverhältnismäßig stark reduziert werden, wenn die öffentlichen Ausgaben gekürzt werden. Die nach der Menopause und der Phase der Gebärfähigkeit auftretenden und sonstigen altersbedingten und geschlechtsspezifischen physischen und psychischen Erkrankungen werden in der Forschung, in wissenschaftlichen Studien, in der Politik und bei der Bereitstellung von Diensten häufig außer Acht gelassen. Informationen über sexuelle Gesundheit und HIV/Aids werden selten in einer Form vorgelegt, die für ältere Frauen annehmbar, zugänglich und geeignet ist. Viele ältere Frauen haben keine private Krankenversicherung oder sind von staatlich finanzierten Systemen ausgeschlossen, weil sie während ihres Arbeitslebens im informellen Sektor oder bei der Erbringung unbezahlter Betreuungsleistungen keine Beiträge eingezahlt haben.

22. Ältere Frauen haben möglicherweise keinen Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie nicht die Mutter oder Vormundin der von ihnen betreuten Kinder sind.

23. Bei Kleinstkredit- und Finanzierungsprogrammen gelten in der Regel Altersbeschränkungen oder andere Kriterien, die älteren Frauen den Zugang verwehren. Viele ältere Frauen, insbesondere diejenigen, die ihre Wohnung nicht mehr verlassen können, können an Kultur-, Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten nicht teilnehmen und sind daher isoliert und in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt. Häufig wird den Erfordernissen für eine selbständige Lebensführung, wie persönlicher Hilfe, angemessenem Wohnen, einschließlich Vorkehrungen für barrierefreies Wohnen und Fortbewegungshilfen, zu wenig Beachtung geschenkt.

24. In vielen Ländern lebt die Mehrzahl der älteren Frauen in ländlichen Gebieten, in denen der Zugang zu Diensten im Alter und unter Armutbedingungen noch schwieriger ist. Viele ältere Frauen, deren Kinder Wanderarbeitnehmer sind, erhalten von diesen nur unregelmäßige, unzureichende oder überhaupt keine Geldüberweisungen. Dass ihnen ihr Recht auf Wasser, Nahrung und Wohnraum verwehrt wird, ist für viele arme ältere Frauen in ländlichen Gebieten alltäglich. Ältere Frauen können sich aufgrund einer Kombination von Faktoren, darunter hohe Nahrungsmittelpreise, unzulängliche Einkommen, die auf Beschäftigungsdiskriminierung zurückzuführen sind, mangelnde soziale Absicherung und mangelnder Zugang zu Ressourcen, keine angemessene Ernährung leisten. Fehlt es an Beförderungsmöglichkeiten, können ältere Frauen weder soziale Dienste in Anspruch nehmen noch an gemeinschaftlichen und kulturellen Aktivitäten teilnehmen. Die Ursache dafür mag darin liegen, dass ältere Frauen ein niedriges Einkommen haben und keine angemessenen öffentlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ihnen den Zugang zu erschwinglichen und bedarfsgerechten öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.

25. Der Klimawandel wirkt sich auf Frauen anders aus, vor allem auf ältere Frauen, die aufgrund ihrer physiologischen Besonderheiten, ihrer körperlichen Fähigkeiten, ihres Alters und ihres Geschlechts sowie gesellschaftlicher Normen und Rollen und einer an soziale Hierarchien gebundenen ungerechten Verteilung von Hilfe und Ressourcen bei Naturkatast-

rophen besonders benachteiligt sind. Wegen ihres eingeschränkten Zugangs zu Ressourcen und Entscheidungsprozessen sind sie durch den Klimawandel stärker gefährdet.

26. Manche gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen verwehren Frauen das Recht, zu erben und nach dem Tod ihres Ehegatten das eheliche Vermögen zu verwalten. In manchen Rechtssystemen wird dies damit begründet, dass für Witwen andere Mittel der wirtschaftlichen Absicherung, wie etwa Unterhaltszahlungen aus dem Nachlass des Verstorbenen, vorgesehen sind. Tatsächlich werden solche Bestimmungen jedoch selten durchgesetzt, sodass die Witwen oft mittellos zurückbleiben. Manche Gesetze benachteiligen besonders ältere Witwen, und manche werden zu Opfern der Aneignung ihres Eigentums („property grabbing“).

27. Ältere Frauen sind besonders der Ausbeutung und dem Missbrauch, einschließlich wirtschaftlicher Ausnutzung, ausgesetzt, wenn ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ohne ihre Einwilligung an Anwälte oder Familienangehörige übertragen wird.

28. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 21 (1994) erklärt der Ausschuss, dass die polygame Ehe gegen das Recht einer Frau auf Gleichstellung mit dem Mann verstößt und für sie und ihre Angehörigen so schwerwiegende emotionale und finanzielle Folgen haben kann, dass solche Ehen verhindert und verboten werden sollten (Ziff. 14). Dennoch wird Polygamie nach wie vor in vielen Vertragsstaaten praktiziert, und viele Frauen leben in polygamen Verbindungen. Ältere Ehefrauen werden in polygamen Ehen häufig vernachlässigt, sobald sie nicht mehr als gebärfähig oder wirtschaftlich aktiv angesehen werden.

Empfehlungen

Allgemein

29. Die Vertragsstaaten müssen anerkennen, dass ältere Frauen eine wichtige Ressource für die Gesellschaft sind, und sind verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Diskriminierung älterer Frauen zu beseitigen. Die Vertragsstaaten sollen eine geschlechtersensible und altersspezifische Politik und die entsprechenden Maßnahmen beschließen, einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 23 (1997) und Nr. 25 (2004) des Ausschusses, um sicherzustellen, dass ältere Frauen voll und wirksam am politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und bürgerrechtlichen Leben und an allen anderen Bereichen in ihren Gesellschaften teilhaben.

30. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die volle Entfaltung und Förderung der Frauen während ihres gesamten Lebens zu gewährleisten, sowohl in Zeiten des Friedens und des Konflikts wie auch im Falle einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder einer Naturkatastrophe. Die Vertragsstaaten sollen deshalb dafür sorgen, dass die Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Interventionen, die die volle Entfaltung und Förderung der Frauen zum Ziel haben, in keinem Fall ältere Frauen diskriminieren.

31. Die Vertragsstaaten sollen im Rahmen ihrer Verpflichtungen dem mehrdimensionalen Charakter der Diskriminierung von Frauen Rechnung tragen und gewährleisten, dass der Grundsatz der Geschlechtergleichstellung während des gesamten Lebens der Frauen im Gesetz und in der Praxis angewendet wird. In dieser Hinsicht wird den Vertragsstaaten eindringlich nahegelegt, bestehende Gesetze, Vorschriften und Bräuche, die ältere Frauen diskriminieren, abzuschaffen oder zu ändern und dafür zu sorgen, dass Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts gesetzlich verboten ist.

32. Um Gesetzesreformen und die Politikformulierung zu unterstützen, wird den Vertragsstaaten eindringlich nahegelegt, nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, damit Angaben über die Lage älterer Frauen vorliegen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten und in Konfliktgebieten leben, Minderheiten angehören und Behinderungen haben. Unter anderem sollen solche Daten vor

allem die Bereiche Armut, Analphabetentum, Gewalt, unbezahlte Arbeit, einschließlich der Betreuung von Menschen, die mit HIV/Aids leben oder davon betroffen sind, Migration, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Wohnraum, soziale und wirtschaftliche Vorteile und Beschäftigung erfassen.

33. Die Vertragsstaaten sollen älteren Frauen Informationen über ihre Rechte und über den Zugang zu rechtlichen Diensten zur Verfügung stellen. Sie sollen die Polizei, die Richterschaft sowie Rechtsberatungs- und juristische Hilfsdienste auf dem Gebiet der Rechte älterer Frauen schulen und die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen für alters- und geschlechtsbezogene Fragen, die ältere Frauen betreffen, sensibilisieren und entsprechend schulen. Informationen, Rechtsdienste, wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung müssen gleichermaßen für ältere Frauen mit Behinderungen verfügbar und zugänglich sein.

34. Die Vertragsstaaten sollen ältere Frauen in die Lage versetzen, Wiedergutmachung zu verlangen und zu erhalten, wenn ihre Rechte, einschließlich des Rechts, Vermögen zu verwalten, verletzt werden, sowie sicherstellen, dass älteren Frauen nicht aus willkürlichen oder diskriminierenden Gründen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wird.

35. Die Vertragsstaaten sollen dafür sorgen, dass Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Verringerung des Katastrophenrisikos geschlechterorientiert und den Bedürfnissen und prekären Lebensumständen älterer Frauen angepasst sind. Die Vertragsstaaten sollen außerdem die Teilhabe älterer Frauen an der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Abschwächung der Klimaänderungen und die Anpassung daran erleichtern.

Stereotype

36. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, negative Stereotype zu beseitigen und soziale und kulturelle Verhaltensmuster, die für ältere Frauen nachteilig und schädlich sind, zu ändern, damit der physische, sexuelle, psychische und verbale Missbrauch und die wirtschaftliche Ausnutzung abnehmen, den ältere Frauen, namentlich diejenigen mit Behinderungen, aufgrund negativer Stereotype und kultureller Praktiken erleben.

Gewalt

37. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Rechtsvorschriften auszuarbeiten, mit denen sie das Bestehen von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Gewalt im institutionellen Kontext, gegen ältere Frauen, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, anerkennen und diese Gewalt verbieten. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle gegen ältere Frauen gerichteten Gewalthandlungen, einschließlich derjenigen, die infolge traditioneller Praktiken und Anschauungen begangen wurden, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

38. Die Vertragsstaaten sollen besonderes Augenmerk auf die Gewalt, unter der ältere Frauen in Zeiten bewaffneter Konflikte leiden, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben älterer Frauen und den Beitrag, den ältere Frauen zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zu Wiederaufbauprozessen leisten können, legen. Sie sollen die Lage älterer Frauen gebührend berücksichtigen, wenn sie sich mit sexueller Gewalt, Vertreibung und der Flüchtlingssituation in einem bewaffneten Konflikt befassen, und dabei den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 1889 (2009) des Sicherheitsrats, Rechnung tragen.

Teilhabe am öffentlichen Leben

39. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ältere Frauen am öffentlichen und politischen Leben teilhaben und öffentliche Ämter auf allen Ebenen bekleiden können und dass sie die erforderlichen Dokumente haben, um sich als Wählerinnen registrieren lassen und bei Wahlen kandidieren zu können.

Bildung

40. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Frauen jeden Alters auf dem Gebiet der Bildung Chancengleichheit haben und dass ältere Frauen Zugang zu Erwachsenenbildung und zu Möglichkeiten für lebenslanges Lernen sowie zu den für ihr Wohlergehen und das ihrer Familie notwendigen Bildungsinformationen haben.

Arbeit und Versorgungsleistungen

41. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, älteren Frauen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts zu erleichtern. Sie sollen dafür sorgen, dass den Problemen, denen sich ältere Frauen in ihrem Arbeitsleben gegenübersehen können, besondere Beachtung geschenkt wird und dass sie nicht in einen frühzeitigen Ruhestand oder ähnliche Situationen gezwungen werden. Außerdem sollen die Vertragsstaaten verfolgen, wie sich die Unterschiede bei der Bezahlung von Männern und Frauen auf ältere Frauen auswirken.

42. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Frauen bei der Festlegung des Rentenalters weder im öffentlichen noch im privaten Sektor diskriminiert werden. Demzufolge sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Rentenpolitik in keiner Weise diskriminierend ist, auch wenn Frauen sich zu einem frühzeitigen Eintritt in den Ruhestand entscheiden, und dass alle älteren Frauen, die erwerbstätig waren, angemessene Versorgungsleistungen erhalten. Die Vertragsstaaten sollen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, erforderlichenfalls auch zeitweilige Sondermaßnahmen, um diese Versorgungsleistungen zu garantieren.

43. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass ältere Frauen, einschließlich derjenigen, die für die Betreuung von Kindern verantwortlich sind, angemessene soziale und wirtschaftliche Leistungen, beispielsweise Kinderbetreuungsbeihilfen, sowie jede Unterstützung erhalten, die sie benötigen, wenn sie für betagte Eltern oder Angehörige sorgen.

44. Die Vertragsstaaten sollen dafür sorgen, dass alle Frauen, die keine andere Rente beziehen oder deren Einkommenssicherung unzureichend ist, auf der gleichen Grundlage wie Männer eine angemessene beitragsfreie Rente erhalten und dass für ältere Frauen, insbesondere denjenigen, die in entlegenen oder ländlichen Gebieten leben, staatlich finanzierte Zuwendungen zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden.

Gesundheit

45. Die Vertragsstaaten sollen eine umfassende Gesundheitspolitik beschließen, die den Gesundheitsbedürfnissen älterer Frauen im Einklang mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 24 (1999) über Frauen und Gesundheit Rechnung trägt. So soll eine erschwingliche und zugängliche Gesundheitsversorgung für alle älteren Frauen gewährleistet werden, gegebenenfalls durch die Abschaffung von Nutzergebühren, die Schulung von Gesundheitsfachkräften auf dem Gebiet der geriatrischen Erkrankungen, die Bereitstellung von Arzneimitteln zur Behandlung altersbedingter chronischer und nichtübertragbarer Krankheiten, gesundheitliche und soziale Langzeitpflege, einschließlich einer Betreuung, die eine selbständige Lebensführung ermöglicht, und Palliativpflege. Bestimmungen zur Langzeitpflege sollen Maßnahmen einschließen, die Änderungen im Verhalten und in der Lebensführung, zum Beispiel eine gesunde Ernährung und eine aktive Lebensweise, um das Auftreten von Gesundheitsproblemen hinauszuzögern, und den erschwinglichen Zugang zu Gesundheitsdiensten fördern, namentlich Früherkennungsuntersuchungen und Behandlung von Krankheiten, insbesondere denjenigen, die bei älteren Frauen am häufigsten vorkommen. Die Gesundheitspolitik muss außerdem gewährleisten, dass die Gesundheitsversorgung älterer Frauen, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, auf der freien Einwilligung der Betroffenen nach vorheriger Aufklärung beruht.

46. Die Vertragsstaaten sollen Sonderprogramme beschließen, die auf die physischen, geistigen, emotionalen und gesundheitlichen Bedürfnisse älterer Frauen zugeschnitten sind,

mit besonderem Augenmerk auf Frauen, die Minderheiten angehören, und Frauen mit Behinderungen sowie Frauen, die infolge der Migration junger Erwachsener für Enkel und andere junge Familienangehörige sorgen müssen, und Frauen, die mit HIV/Aids lebende oder davon betroffene Familienangehörige betreuen.

Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung

47. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, jede Form von Diskriminierung älterer Frauen im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu beseitigen. Alle aufgrund des Alters und des Geschlechts bestehenden Hindernisse für den Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen sollen abgebaut und der Zugang älterer Bäuerinnen und Kleingrundbesitzerinnen zu geeigneten Technologien soll gewährleistet werden. Die Vertragsstaaten sollen für ältere Frauen besondere Unterstützungssysteme und Kleinstkredite bereitstellen, für die sie keine Sicherheiten fordern, sowie das Kleinstunternehmertum fördern. Es sollen Erholungseinrichtungen für ältere Frauen geschaffen und denjenigen von ihnen, die ihre Wohnung nicht mehr verlassen können, aufsuchende Dienste angeboten werden. Die Vertragsstaaten sollen erschwingliche und geeignete Beförderungsmöglichkeiten bereitstellen, damit ältere Frauen, namentlich diejenigen, die in ländlichen Gebieten leben, am wirtschaftlichen und sozialen Leben, einschließlich Gemeinschaftsaktivitäten, teilhaben können.

Sozialleistungen

48. Die Vertragsstaaten sollen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um älteren Frauen den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu gewährleisten, der ihren besonderen Bedürfnissen entspricht, und alle baulichen und sonstigen Barrieren, die ältere Menschen in ihrer Mobilität behindern und an einen Ort fesseln, zu beseitigen. Die Vertragsstaaten sollen soziale Dienste bereitstellen, die ältere Frauen in die Lage versetzen, so lange wie möglich zuhause zu leben und ein selbständiges Leben zu führen. Gesetze und Praktiken, die das Recht älterer Frauen auf Wohnung, Grund und Boden und Eigentum einschränken, sollen abgeschafft werden. Die Vertragsstaaten sollen ältere Frauen außerdem vor Zwangsräumungen und Obdachlosigkeit schützen.

In ländlichen Gebieten lebende und andere schutzbedürftige ältere Frauen

49. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass ältere Frauen in die Planungsprozesse für die ländliche und die städtische Entwicklung einbezogen werden und in ihnen vertreten sind. Sie sollen sicherstellen, dass ältere Frauen zu erschwinglichen Kosten Wasser, Strom und andere Versorgungsleistungen erhalten. Maßnahmen zur Ausweitung des Zugangs zu einwandfreiem Wasser und einer angemessenen Sanitärversorgung sollen so gestaltet werden, dass die damit verbundenen Technologien zugänglich sind und keine übermäßige körperliche Kraft erfordern.

50. Die Vertragsstaaten sollen geeignete geschlechter- und alterssensible Gesetze und Maßnahmen zum Schutz älterer Frauen mit Flüchtlingseigenschaft oder solcher, die Staatenlose, Binnenv Vertriebene oder Wanderarbeitnehmerinnen sind, erlassen.

Ehe- und Familienleben

51. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, die ältere Frauen in der Ehe und im Fall ihrer Auflösung, namentlich im Hinblick auf Eigentum und Erbschaft, diskriminieren.

52. Die Vertragsstaaten müssen alle Rechtsvorschriften außer Kraft setzen, die ältere Witwen im Hinblick auf Eigentum und Erbschaft diskriminieren, und sie vor Landraub schützen. Sie müssen Rechtsvorschriften zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge erlassen, mit denen sie ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachkommen. Ferner sollen sie Maßnahmen ergreifen, um den Praktiken ein Ende zu setzen, mit denen ältere Frauen gegen ihren Willen zur Eheschließung gezwungen werden, und sicherstellen, dass die Erb-

folge nicht von einer Zwangsheirat mit einem Bruder des verstorbenen Ehemanns oder einer anderen Person abhängig gemacht wird.

53. Die Vertragsstaaten sollen im Einklang mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 21 polygame Verbindungen verhindern und verbieten und sicherstellen, dass nach dem Tod eines polygamen Ehemanns dessen Nachlass zu gleichen Teilen unter seinen Ehefrauen und ihren jeweiligen Kindern aufgeteilt wird.
